

Extra TIP

**NEUE ANGEBOTE ZUM
ALDI PREIS. MEHR
IM BEILIEGENDEN
ALDI MAGAZIN.**

Jeden Tag besonders – einfach ALDI.



33. Jahrgang • Nr. 2
Extra Tip Werbungs-
und Vertriebsgesellschaft mbH
Prinzenstraße 10 – 12 • 37073 Göttingen
Tel. 05 51 / 38 38 60

www.extratip-goettingen.de

Samstag, 12. Januar 2019

Scharf kalkuliert!

Sie sparen **6.508,-**

28 X kurzfristig verfügbare Fahrzeuge* zu scharf kalkulierten Preisen!

ŠKODA Rapid Spaceback Clever,
1.0 TSI, 70 kW/95 PS
Maple Braun, Freisprechanlage Telefon mit Bluetooth,
Navigationssystem, Alufelgen, Klimaautomatik,
Berganfahr-Assistent, Einparkhilfe vorn, Lenkrad mit
Multifunktion, u.v.m.

Kraftstoffverbrauch in 100l/km: innerorts 5.4;
außerorts 4.0 kombiniert 4.5; CO₂-Emission: 107 g/km.

UPE: 23.298,-€ **Aktionspreis: 16.790,- €**

Automarkt Göttingen GmbH *Tageszulassungen
Industriestraße 4, 37079 Göttingen, Tel.: 0551 38381-0
info@skoda-goettingen.de, www.skoda-goettingen.de

VERLOSUNG

Panzer-Tickets

Nächste Woche ist Paul Panzer zu Gast in der Lokhalle. Heute verschenkt er zehn Freikarten an die ExtraTiP-Leser. Seite 12.



SPORT

Top-Spiel

Die Göttinger Erstliga-Basketballerinnen um

Arzt weg – die Akten auch?

Medizin: Immer öfter werden Praxen geschlossen / was mit den Patientendaten passiert

Der Ärztemangel sorgt dafür, dass immer häufiger für Praxen kein Nachfolger gefunden wird. Schließt die Praxis, müssen sich die Patienten nicht nur einen neuen Arzt suchen. „Was passiert eigentlich mit den Patientenakten? Wer bewahrt die auf? Und wie kommen Patienten, die noch gar nicht mitbekommen haben, dass die Praxis ohne Nachfolger geschlossen hat, an ihre Unterlagen?“ Das alles fragt sich eine ExtraTiP-Leserin, deren Hausarzt seine Praxis zum Neuen Jahr aufgegeben hat. Der ExtraTiP gab diese Fragen an eine Expertin für Medizinrecht



Wohin mit den Patientenakten?

Foto: BilderBox

weiter: Melanie Steuer ist Rechtsanwältin und wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht der Universität.

Die Rechtslage in Sachen Patientenakten ist eindeutig, es gibt aber einiges zu beachten. Und: „Das Wissen darüber, wem die Unterlagen gehören und wie mit ihnen

zu verfahren ist, ist nicht weit verbreitet – das gilt in vielen Fällen sogar für Ärzte“, so Melanie Steuer.

Der Arzt hat bei der Behandlung seiner Patienten zunächst eine Dokumentationspflicht. Die Akte über die Behandlung des Patienten ist dann Eigentum des Arztes. Bei ihrer Aufbewahrung ist nicht nur das Datenschutzrecht zu beachten, sondern vor allem auch die ärztliche Schweigepflicht und die Aufbewahrungs-Frist von mindestens zehn Jahren – die unabhängig vom Bestehen der Praxis gilt.

Weiter auf Seite 4.

Die ärztliche Schweigepflicht muss eingehalten werden

Medizin: Zentrum für Medizinrecht erklärt, was mit den Patientendaten nach einer Praxisauflösung passiert

Fortsetzung von Seite 1:

Die Pflicht für den Arzt, die Akten aufzubewahren, ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem entsprechenden Berufsrecht.

Löst ein Arzt seine Praxis also auf, muss er selbst alle Patientenakten mindestens zehn Jahre lang aufbewahren und zwar so, dass niemand sonst Einsicht bekommen kann – das gebietet die ärztliche Schweigepflicht.

Hat er die Möglichkeit, die Praxisräume weiter zu belegen, ist das Problem schnell gelöst und die Patienten wissen sicher, wo ihre Akte liegt. So ist es aber in den allermeisten Fällen nicht. „Der Arzt kann auch einen Raum anmieten, in dem die Akten verwahrt werden. Bedingung ist allerdings, dass er das alleinige Zugangsrecht zu diesem Raum hat“, erklärt die Rechtsanwältin. Eine andere Möglichkeit: Die Akten werden an einen ortsansässigen Kollegen übergeben und es wird ein zivilrechtlicher

Verwahrungsvertrag zwischen den Ärzten geschlossen.

„Aber auch dieser Kollege darf erst nach der ausdrücklichen Einwilligung des Patienten Einsicht in die Akten nehmen. Das hat der Bundesgerichtshof mit einer Entscheidung bereits im

Dezember 1991 eindeutig festgestellt“, erklärt Melanie Steuer. Die Akten müssen also trotz des Vertrags so verschlossen und verschlüsselt werden, dass kein anderer Zugang hat als der Arzt, der sie erstellt hat. „Erscheint der Patient in dieser Praxis und

möchte dort behandelt werden, gilt das als Einwilligung.“

Ein bisschen einfacher ist das alles durch die Digitalisierung geworden. Oft handelt es sich jetzt nicht mehr um riesige Aktenberge, sondern mehr um handliche Daten auf Festplatten. Aber auch bei elektronischen Akten müssen besondere Sicherungs- und Schutzmaßnahmen getroffen werden, um deren Veränderung, Vernichtung oder unsachgemäße Veränderung zu verhindern.

Was aber macht ein Patient, der länger nicht bei seinem Arzt war und nun vor verschlossenen Türen steht?

Am besten ist es natürlich, wenn der Arzt seine Patienten rechtzeitig per Post über die Schließung und den weiteren Verbleib der Patientenakten informiert. Dass er damit wirklich alle Patienten erreicht, ist aber nicht wahrscheinlich.

„Die betroffenen Patienten können bei der Ärztekammer nach dem Verbleib ihrer Akten fra-

gen“, informiert die Rechtsexpertin. Wenn die Ärztekammer nicht Bescheid weiß, bleibt dann nur noch, den Arzt persönlich ausfindig zu machen oder bei anderen Ärzten nachzufragen – am besten bei anderen ortsansässigen Hausärzten oder Spezialisten der gleichen Fachrichtung in der selben Stadt.

Ein paar Tipps hat Melanie Steuer noch für alle Ärzte, die dieses Problem betrifft: „Wenn man vor Auflösung seiner Praxis einem Patienten seine Akte übergibt, erlischt damit nicht die öffentlich-rechtliche Aufbewahrungsfrist! Es ist also ratsam, nur eine Kopie der Akte zu übergeben. Zumal die Verjährungsfristen bei Behandlungsfehlern länger sind als die Aufbewahrungsfrist. Kommt es also nach der Praxisauflösung noch zu einem Prozess, gerät der Arzt eventuell in Beweis-Schwierigkeiten. Am besten sollten die Akten deshalb über die vorgegebenen zehn Jahre hinaus aufbewahrt werden.“

star



Zugriff auf die aufbewahrten Patienten-Akten darf nur der Arzt haben, der sie erstellt hat.

Foto: BilderBox